

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli nazional



**16.433 n Pa. Iv. Sommaruga Carlo. Panama Papers. Klare Unterscheidung zwischen Prozessanwältinnen und -anwälten einerseits und Geschäftsanwältinnen und -anwälten andererseits**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. Oktober 2017

---

Die Kommission für Rechtsfragen hat an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2017 die von Nationalrat Carlo Sommaruga am 27. April 2016 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird verlangt, dass gesetzlich unterschieden wird zwischen Prozessanwältinnen beziehungsweise -anwälten, die im Anwaltsregister eingetragen sind, und Geschäftsanwältinnen beziehungsweise -anwälten, die weder als Rechtsvertreterinnen beziehungsweise -vertreter vor Gericht auftreten dürfen noch dem Berufsgeheimnis unterstehen. Eine gleichzeitige Ausübung beider Aktivitäten soll verboten und mit Strafe bedroht werden.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 18 zu 7 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Die Kommissionsminderheit (*Fehlmann Rielle, Allemand, Arslan, Mazzone, Pardini, Schwaab, Tschäppät*) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Gmür-Schönenberger (d), Bauer (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Gesetz nimmt eine Unterscheidung vor zwischen Prozessanwältinnen und -anwälten einerseits, die im Anwaltsregister eingetragen sind, als Rechtsvertreterinnen und -vertreter vor Gericht auftreten dürfen und dem Berufsgeheimnis unterstehen, sowie Geschäftsanwältinnen und -anwälten andererseits, die weder als Rechtsvertreterinnen und -vertreter vor Gericht auftreten dürfen noch dem Berufsgeheimnis unterstehen.

Niemand darf beide Tätigkeiten gemeinsam ausüben. Eine gleichzeitige Ausübung dieser Tätigkeiten wird mit Strafe bedroht.

### 1.2 Begründung

In ihrer Grundkonzeption besteht die Aufgabe des Anwalts oder der Anwältin darin, die Justiz darin zu unterstützen, abgeklärt und angemessen zu handeln, dies im Interesse der Rechtsunterworfenen und der Allgemeinheit. Vorrangige und wesentliche anwaltliche Aufgabe ist es, die Interessen einer Partei in einer Streitsache bis vor Gericht zu vertreten. Diese ehrenwerte Tätigkeit muss durch das Berufsgeheimnis vollständig abgedeckt werden, damit der Schutz der Interessen der Streitparteien gewahrt wird und ein Klient oder eine Klientin anwaltlich so gut wie möglich verteidigt werden kann. Die Enthüllung der Panama Papers hat - in der Schweiz wie im Ausland - einmal mehr gezeigt, welche aktive und problematische Rolle Anwältinnen und Anwälte bei der Errichtung von Offshore-Gesellschaften spielen, deren Ziel eindeutig darin besteht, strafrechtlich relevante Taten zu verbergen (z. B. ein geraubtes Gemälde zu verstecken) oder (im weitaus häufigeren Fall) willentlich die Steuerpflicht im eigenen Land zu umgehen. Diese in gewissen Fällen offensichtlich strafbaren Machenschaften röhren von einer Beratungstätigkeit her, die völlig ausserhalb des Justizbereichs liegt. Für solche Tätigkeiten braucht es übrigens keine im Register eingetragenen Anwältinnen oder Anwälte; sie können ohne Weiteres von einem Ökonomen oder einer Buchhalterin ausgeübt werden. Diese Berufsgruppen unterstehen aber keinem Berufsgeheimnis.

An den Panama Papers zeigt sich einmal mehr, dass es die doppelte Funktion als Prozess- und Geschäftsanwalt oder -anwältin leicht macht, sich auf das Berufsgeheimnis zu berufen, um vor Straf-, Zivil- oder Verwaltungsbehörden nicht über Sachverhalte aussagen zu müssen, deren Kenntnis für die Justiz und die Gerechtigkeit wesentlich ist.

Um jegliche - auch ungewollte - Vermischung zu vermeiden, rechtfertigt sich eine formelle Trennung der beiden klar zu unterscheidenden Funktionen: zum einen diejenige der Prozessanwältinnen und -anwälte, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, zum andern diejenige der Personen, die unter dem Anwaltstitel eine wirtschaftliche Geschäftstätigkeit ausüben, jedoch nicht im Dienste der Gerichtsbarkeit stehen.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtet das Initiativanliegen als zu vage und nur schwer beziehungsweise nicht umsetzbar, da die meisten Anwältinnen und Anwälte gleichzeitig eine Rechtsberatungstätigkeit, die in der Schweiz nicht reglementiert ist, und eine Rechtsvertretungsfunktion ausüben, die einem



Monopol unterliegt und nach Gesetz eine Eintragung ins Anwaltsregister erfordert. Eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Aktivitäten dürfte sich in der Praxis als äusserst schwierig erweisen. Ausserdem stelle das anwaltliche Berufsgeheimnis einen der Grundpfeiler des Rechtsstaats dar, da es – über die Beratung oder ein Urteil – den Zugang zum Recht gewährleiste und dem Schutz der Klientin beziehungsweise des Klienten diene. Zudem werde es bereits jetzt ausschliesslich auf ganz bestimmte anwaltliche Tätigkeiten (Rechtsberatung und Rechtsvertretung) angewendet. Finanzanlageberatung gehöre nicht dazu. Zu guter Letzt weist die Kommission darauf hin, dass Recht und Moral nicht verwechselt werden dürfen, und hält fest, dass Steueroptimierung darin bestehe, den im Steuerrecht vorgesehenen Handlungsspielraum ganz legal zu nutzen. Generell übten die Anwältinnen und Anwälte ihre Beratungstätigkeit korrekt aus. Wer sich nicht an die Gesetze halte, werde auf jeden Fall strafrechtlich verfolgt.

In den Augen der Kommissionsminderheit sollte das Initiativanliegen eingehender geprüft werden, gerade weil es darauf abzielt, den Anwendungsbereich des Berufsgeheimnisses und die Beratungstätigkeit klar zu definieren, was derzeit aufgrund der Verflechtung der Aktivitäten schwierig ist. Der Rechtsrahmen soll so angepasst werden, dass der Anwaltsstatus nicht für Geldwäsche missbraucht werden kann. Was die Panama-Papers-Affäre betrifft, dürfe der Gesetzgeber nicht tatenlos zusehen, wie einige Anwältinnen und Anwälte Beihilfe zur Steuerumgehung leisteten.